

1833 May 18 20

Geheimes Verbot der Commission vom 30. v. M.
in betreff der Zeitungs-Verhältnisse.

Ihre Commission, die über die gegenwärtigen Verhältnisse, welche zwischen dem Verein in der Redaction der Zeitung, und dem Zeitungs-Verleger sind, sich zu erörtern abgeben soll, hat vorwiegend auf die allgemeinen Grundsätze geachtet, welche die Grundverhältnisse der Redaction zu dem Verein sind.

Es haben sich nämlich diese Verhältnisse in zwei Fälle theilen, 1, wenn die Redaction der Zeitung auf die Unterstützung des Verlegers ist, und mit dem Verein nur in rein äußerlicher, wesentlicher Hinsicht steht.

2, wenn der Verein der eigentliche Unterstützer der Zeitung bleibt, die Redaction aber, obgleich in ihrer Direction zum Theil unabhängig, nur als ein von ihm abhängiges Organ, durch die Hand des Vereins besteht.

Es ist bestimmt anzunehmen, dass sich die Verhältnisse der Zeitung nicht in der bisherigen Verfassung des Vereins, aber wenn auch die Verhältnisse in dieser Angelegenheit bestehen, die Verhältnisse in beiden Fällen ihre Anwendung finden werden; so ist es aber, dass die Verhältnisse des Vereins keine eigentliche Gesellschafter sind, und diese Verhältnisse daher nur als die für vorwiegend anzunehmende Bedingungen sind, und diese mit dem Unterstützer an der Zeitung zu berücksichtigen anzusetzen sind.

Wenn jedoch die Verhältnisse feststehen, würde man die Commission die gegenwärtige Aufgabe, aber so es der Zukunft sich mit der Unterstützung der Zeitung zu beschäftigen sein, vorzugsweise betrachtet zu sein, dass die Verhältnisse feststehen, dass die Zeitung der Zeit, falls sie ganz unabhängig der Grundsätze an der Zeitung stehen, obgleich in der Hand der Redaction in der Verhältnisse derselben, jedoch die Verhältnisse immer etwas liegt, ob in der Zeitung, in der ersten Stelle der Unabhängigkeit derselben von einem in der ersten Stelle der Unabhängigkeit derselben von einem in der ersten Stelle der Unabhängigkeit derselben von einem.

Es

In diese Alternativen soll die Kommission, die jeweils
 Soll als Grundlage angenommen. Da ab nicht ohne
 Begründung der Entscheidung, selbst die Ansicht zu finden,
 die ich zur Grundlage, so soll sie sich nicht bei auf
 diesen Punkt nicht zu entscheiden, bzw. sich in der
 Kommission eine subjektive Meinung gründen lassen;
 sondern soll, in der folgenden Weise die Grundlage
 die jene Annahme gemacht zu begründenden, Vorschlägen
 aufzustellen.

A. Organisation

- § 1, der Verein. Von ihm geht die Arbeit aus, durch seine
 Zweck wird er erfüllt. Er giebt die Gesetze, er giebt
 die Pläne, er bildet sich die Organ seiner Wirksamkeit.
- § 2, die Redaction und Mitglieder des Vereins, gewählt sind
 freiwillig, jedoch durch die Gesetze, in der Aufsicht
 sein, dass unumkehrbar.
- § 3, die Commission, ^{zusammensetzt} entweder aus drei oder mehr
 zu diesem Zweck zu wählen. Sie steht in der Mitte zwischen
 der Redaction & dem Verein, beobachtet dessen n. beauftragt
 dessen.

+ so wie
 für die
 Aufsicht

B. Redaction

- § 1, der Verein für die vorübergehende Aufsicht der Pläne
 liegt ihm allein ob und sie ist nicht beauftragt von dem
 Verein die Materialien dazu zu senden.
- § 2, sie hat die Aufsicht über die Aufnahmen der Artikel,
 seine Leitung. In schwierigen Fällen soll diese der
 Commission anheim.
- § 3, Von der Gesamtheit der Verein ist ganz frei zu geben
 Aufsicht über die Redaction v. der Leitung der Verein.
- § 4, sie hat die Commission, jederzeit die Aufsicht in die Aufsicht
 zu übertragen.
- § 5, sie hat in ^{n. 3. M. d. d. d.} ~~der~~ ^{dem} Verein über die
 Anwendung der verfallenen Gelder die Aufsicht abzugeben,
 die die Commission, ^{n. 2.} durch ihre Aufsicht ^{giltig},
 hat erfüllt, in demselben, aber nur die Form der
 Vereinheit.

zwei
auf
sich,
bei auf
den
Herr,
andere
Wenig
an
einzel
Kontid.
W. und
Herr
zu
Kamp
Herr
den
einige
den
gegeben
S.
Herr
in die
Herr,
Geld,
von der

- §5. In jedem der nötigen Jahreszeiten aus der
Lage der Karren, durch Vermittelung der Kommission, die
jeweils die Karren festzusetzen
- §7. Auf die nicht unmittelbare mit der Redaction verbundene
den der der Befehl durch diefelbe verantwortlichen
wie z. B. für unvermeidliche Lücken in öffentlichen, Schriften
zur Beförderung ihrer Befehle als Redaction der Zeit,
sich, so für die Karren in Beförderung zu bringen beauf-
tragt.
- §8. Die für Beförderung so für einen zu beständig
Uebereinkommen von Karren mit einem Fium zu
männlich,
- §9. In der Redaction, die Karren aufzutragen Beförderung
dieser nur mit ihrer Zustimmung und Abänderung
möglich.
- §10, für die den Beförderung Karren jährlich festzusetzen
für die Zeit, so für die Beförderung von den Befehl zur Beförderung
und dieser Beförderung für die Beförderung anzuweisen
- §11, für die zu bestimmen auch Beförderung über die
Beförderung in die Beförderung der Beförderung Beförderung
möglich.
- §12, die
die Beförderung über Beförderung der Redaction mit
in einer Beförderung Beförderung Beförderung
- §13. In der Beförderung kann auch die Karren, eine neue
Beförderung, wenn die Kommission davon Beförderung
für die Beförderung Beförderung Beförderung Beförderung
auch eine Beförderung von der Beförderung kann eine
den Beförderung Beförderung Beförderung Beförderung

C, die Kommission

- 1, nach §2, die Beförderung der Beförderung Beförderung
der Redaction
- 2, §4, die Beförderung über die Beförderung der Beförderung
Beförderung Beförderung Beförderung Beförderung
für die Beförderung in der Beförderung Beförderung
§, die Beförderung Beförderung Beförderung Beförderung
Beförderung Beförderung

